

Es beginnt mit der Übernahme aller sechs Kapitel von Coulaines in den umfangreichen Beschlußtext der Synode von Meaux-Paris (845 Juni 17-846 Februar 2).<sup>34</sup> Die Platzierung an der Spitze der Gesamt*capitulatio* läßt ihre hohe Bedeutung erkennen; und man erhält den Eindruck, die folgenden *Canones* der drei in Meaux rezipierten Synoden bezögen sich zunächst auf die allgemein verbindliche Verfassungsgrundlage, die in Coulaines gefunden und beschworen worden war. Eine vor dem Synodaltext stehende *Inscriptio* verdeutlicht diesen Zusammenhang zusätzlich, wenn sie betont, es handle sich um *Capitula ex conventu habito in villa, que dicitur Colonia, consensu principis et episcoporum ac ceterorum fidelium prolata et confirmata et ab omnibus dei fidelibus necessario observanda* (!)<sup>35</sup>. Die zitierte *Inscriptio* weiß sehr genau, daß der *conventus* von Coulaines keine Synode war, was strikt zu beachten ist, weil die neueste Edition der MGH den Vertrag von Coulaines unter die Konzilstexte reiht und mißlicher Verwechslung Vorschub leistet.<sup>36</sup>

Auf einer *contra morem* im Juni 846 in Epernay abgehaltenen Reichsversammlung bekräftigte Karl d.K. lediglich 19 der 83 *canones* der Synode von Meaux-Paris und brüskierte mit dieser drastischen Beschränkung den westfränkischen Episkopat. Immerhin standen an der Spitze der 19 nur als Titel überlieferten Bestimmungen die Verfassungsartikel 1 und 2 von Coulaines.<sup>37</sup>

Bezug genommen wird auf den Vertrag von Coulaines auch im August 856, als westfränkische Bischöfe und weltlicher Adel eine schriftliche Mahnung an ihren König richteten, der zusätzlich zu anderen Bestimmungen auch die *capitula, quae vos ipse cum fidelibus vestris in Colonia villa manu propria confirmastis*, sorgfältig und regelmäßig sich in Erinnerung rufen und nachlesen solle.<sup>38</sup>

In denselben Zusammenhang gehört das bedeutsame Kapitular von Pîtres 869 Juli, dessen erstes Kapitel Teile von c.1 des Vertrages von Coulaines zitiert und sich in c.2 bis 5 wesentlich auf diesen Vertragstext bezieht.<sup>39</sup> Noch bemerkenswerter ist die Bekräftigung der vertraglichen Abmachungen vom November 843 im Kapitular von Quierzy vom 14. Juni 877. Kaiser Karl der Kahle hatte es im Konsens mit seinen Fideles erlassen, doch erklärt die *Inscriptio*, daß der Kaiser einige *Capitula* selbst verfaßte, bei einigen anderen sich von seinen Fideles Antworten geben ließ.<sup>40</sup> Das merkwürdige Verfahren, bei dem in beiden Varianten eine schriftliche Vorlage den Großen zur Verfügung stand und das Gelegenheit

---

34 MGH Concilia 3, Nr. 11, S. 86-88. W. Hartmann verweist als Herausgeber S. 86 Anm.32 auf die herausgehobene Platzierung: „Obwohl die Synode von Coulaines nicht die zeitlich erste der vier in Meaux rezipierten Synoden war, stehen ihre Beschlüsse am Beginn der Kanones von Meaux-Paris; sicherlich ein Zeichen für die große Bedeutung, die diesen Texten als einem Grundgesetz des westfränkischen Reiches zugemessen wurde.“

35 MGH Concilia 3, S. 86.

36 MGH Concilia 3, Nr. 3, S. 10ff. – ohne Begründung der Aufnahme in den Konzilienband, obwohl der Herausgeber von einer Reichsversammlung und Vertrag (S.10) spricht, andererseits in verwirrender Weise „die Akten von Coulaines“ (S. 10), die „sechs Kanones von Coulaines“ (S. 11) oder „die Synode von Coulaines“ (S. 86f. 32) erwähnt.

37 MGH Capitularia 2, Nr. 257, S. 261.

38 MGH Capitularia 2, Nr. 295, S. 424.

39 MGH Capitularia 2, Nr. 275, S. 333; – (falscher Seitenverweis bei Hartmann, MGH Concilia 3, S. 13).

40 MGH Capitularia 2, Nr. 281, S. 355.